## § 5 Urlaub

(1) [1]Der Erholungsurlaub soll während der berufspraktischen Ausbildung eingebracht werden. [2]Er wird auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

(2) Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen werden von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns genehmigt.